

Bericht über die Prüfung

des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2017
der

**Oesterreichische Banknoten- und
Sicherheitsdruck GmbH
Wien**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
2.1. Geldflussrechnung	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
Bestätigungsvermerk	4

Beilagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017	
Bilanz zum 31. Dezember 2017	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2017 (einschließlich Anlage 1)	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017	IV
Auftragsbedingungen	V

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der

Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH,
Wien,

(im Folgenden auch kurz "OeBS" oder "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterumlaufbeschluss vom 4. April 2017 der Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **mittelgroße** Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im Oktober 2017 (Vorprüfung) sowie im Zeitraum von Jänner bis Februar 2018 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien sowie in unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag. Dr. Martin Schereda, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen

Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

2.1. Geldflussrechnung

Hinsichtlich der Geldflussrechnung verweisen wir auf die Darstellung im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH,

Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und den Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen,

einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 22. Februar 2018

AUSTIN | BFP Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

MMag. Dr. Martin Schereda
Wirtschaftsprüfer

Dr. Stefan Fattinger
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Aktiva	31.12.2017	31.12.2016
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile, Software sowie Lizenzen	292.495,84	369.467,02
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	8.206.040,11	9.663.596,76
2. technische Anlagen und Maschinen	10.687.793,86	9.223.647,62
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	410.034,82	450.470,20
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	1.070.100,00	1.144.015,09
	<u>20.373.968,79</u>	<u>20.481.729,67</u>
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	366.700,00	17.500,00
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	80.021.098,48	55.047.350,00
	<u>80.387.798,48</u>	<u>55.064.850,00</u>
	101.054.263,11	75.916.046,69
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.046.125,70	2.702.345,53
2. unfertige Erzeugnisse	418.303,46	3.390.294,99
3. fertige Erzeugnisse und Waren	4.300.995,85	3.526.425,83
4. noch nicht abrechenbare Leistungen	522.967,00	0,00
5. geleistete Anzahlungen	125.600,00	289.034,35
	<u>8.413.992,01</u>	<u>9.908.100,70</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	388.490,08	403.182,84
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	44.148,65	24.726,42
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>44.148,65</i>	<i>24.726,42</i>
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	738.311,53	642.265,20
	<u>1.170.950,26</u>	<u>1.070.174,46</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	12.590.522,32	39.233.953,45
	22.175.464,59	50.212.228,61

Aktiva	31.12.2017	31.12.2016
C. Rechnungsabgrenzungsposten	91.556,69	72.754,16
D. Aktive latente Steuern	2.036.594,35	913.953,42
Summe Aktiva	125.357.878,74	127.114.982,88

Passiva	31.12.2017	31.12.2016
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital	10.000.000,00	10.000.000,00
<i>übernommenes Stammkapital</i>	<i>10.000.000,00</i>	<i>10.000.000,00</i>
<i>einbezahltes Stammkapital</i>	<i>10.000.000,00</i>	<i>10.000.000,00</i>
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene	57.613.928,45	57.613.928,45
III. Gewinnrücklagen		
1. gesetzliche Rücklagen	1.000.000,00	1.000.000,00
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	36.941.531,90	31.947.300,22
	37.941.531,90	32.947.300,22
IV. Bilanzgewinn	269.101,59	4.994.231,68
<i>davon Gewinnvortrag</i>	<i>4.994.231,68</i>	<i>7.891.290,21</i>
	105.824.561,94	105.555.460,35
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.803.742,00	1.660.943,00
2. Steuerrückstellungen	0,00	849.000,00
3. sonstige Rückstellungen	9.666.619,50	9.990.060,29
	11.470.361,50	12.500.003,29
C. Verbindlichkeiten		
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.073.321,75	391.344,50
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>1.073.321,75</i>	<i>391.344,50</i>
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	220.882,79	1.010.475,90
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>220.882,79</i>	<i>1.010.475,90</i>
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	6.216.126,81	6.713.330,39
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>1.220.526,81</i>	<i>1.787.057,99</i>
<i>davon erhaltene Anzahlungen</i>	<i>4.995.600,00</i>	<i>4.926.272,40</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>6.216.126,81</i>	<i>6.713.330,39</i>
4. sonstige Verbindlichkeiten	296.598,83	655.672,48
<i>davon aus Steuern</i>	<i>18.353,64</i>	<i>374.486,36</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>224.128,05</i>	<i>225.953,35</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>296.598,83</i>	<i>655.672,48</i>
	7.806.930,18	8.770.823,27
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>7.806.930,18</i>	<i>8.770.823,27</i>
D. Rechnungsabgrenzungsposten	256.025,12	288.695,97
Summe Passiva	125.357.878,74	127.114.982,88

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH

01.01.2017 bis 31.12.2017

	2017	2016
1. Umsatzerlöse	31.573.256,82	26.898.714,62
2. Veränderung des Bestands	-1.704.993,75	3.693.098,63
3. andere aktivierte Eigenleistungen	12.573,46	80.635,92
4. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	17.860,00	3.850,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	309.719,36	2.549.861,65
c) übrige	295.766,65	4.398.798,85
	623.346,01	6.952.510,50
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	5.908.959,01	8.784.480,30
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	51.728,02	76.806,82
	5.960.687,03	8.861.287,12
6. Personalaufwand		
a) Löhne	2.201.274,35	2.191.350,74
b) Gehälter	5.897.510,80	6.035.643,11
c) soziale Aufwendungen	2.710.398,11	2.972.911,16
davon Aufwendungen für Altersversorgung	144.589,02	135.414,88
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	217.801,96	470.922,31
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	2.205.345,40	2.221.429,45
d) Aufwendungen aus Personalgestellung	1.599.664,04	1.791.230,16
	12.408.847,30	12.991.135,17
7. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.836.708,97	3.456.870,15
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	105.023,85	105.023,85
b) übrige	9.498.729,61	9.606.307,16
	9.603.753,46	9.711.331,01
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	-1.305.814,22	2.604.336,22
10. Erträge aus anderen Wertpapieren	489.211,34	0,00
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.507,54	51.384,78
12. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	1.445.000,00

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH

01.01.2017 bis 31.12.2017

	2017	2016
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	3,01
14. Zwischensumme aus Z 10 bis 13 (Finanzergebnis)	495.718,88	1.496.381,77
15. Ergebnis vor Steuern	-810.095,34	4.100.717,99
16. Steuern vom Einkommen	-1.079.196,93	-893.513,69
davon latente Steuern	-1.122.640,93	-1.086.393,17
17. Ergebnis nach Steuern	269.101,59	4.994.231,68
18. Jahresüberschuss	269.101,59	4.994.231,68
19. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	4.994.231,68	7.891.290,21
20. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	4.994.231,68	7.891.290,21
21. Bilanzgewinn	269.101,59	4.994.231,68

ANHANG
zum Jahresabschluss per 31.12.2017

A. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

2. Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 196 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften vorgenommen. Insbesondere wurden die Grundsätze der Bewertungsstetigkeit, Einzelbewertung, Vorsicht und Imparität berücksichtigt (§ 201 UGB).

3. Der Jahresabschluss wurde nach dem Prinzip der Unternehmensfortführung erstellt.

4. Nach dem Bilanzstichtag hat es keine wesentlichen Ereignisse gegeben.

B. ERLÄUTERUNGEN DER BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Anlagevermögen

- 1.1. Die Entwicklung des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind aus der Beilage zum Anhang (Anlagenspiegel) ersichtlich.
- 1.2. Die Abschreibungen der Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenstände wurden planmäßig, und linear vorgenommen. Im Geschäftsjahr wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen auf Sachanlagen vorgenommen. Aus Neuzugängen resultiert eine Abschreibung in Höhe von TEURO 245.
- 1.3. Der Grundwert des in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücks beträgt € 0,07.
- 1.4. Geringwertige Vermögensgegenstände (Anschaffungskosten bis max. € 400,--) werden im Jahr der Anschaffung als Abgang behandelt (§ 226 Abs 3 UGB).
- 1.5. Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

1. Immaterielle Vermögensgegenstände	4 bis 10 Jahre
2. Grundstücke und Bauten	0 bis 25 Jahre
3. technische Anlagen und Maschinen	5 bis 13 Jahre
4. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 bis 10 Jahre

Neu angeschaffte Groß-Druckmaschinen werden entsprechend den neuen deutschen Abschreibungstabellen auf 13 Jahre abgeschrieben und neu angeschaffte Großanlagen werden auf 10 Jahre abgeschrieben.

1.6. Beteiligungsunternehmen:

Angaben gem. § 238 Zi 4 UGB und § 249 Abs 3 UGB

Print and Mint Services GmbH, Wien

Anteil am Kapital 50 %

Eigenkapital am 31.12.2017: € 421.239,24

Ergebnis des Geschäftsjahres 2017: TEURO 48 (2016: TEURO 52)

EUROPAFI S.A.S., 63270 Vic-le-Comte, France

Anteil am Kapital 0,25%

Eigenkapital am 31.12.2017: -

Ergebnis des Geschäftsjahres 2017: -

1.7. Im Bereich „Wertpapiere des Anlagevermögens“ waren keine außerplanmäßigen Abschreibungen erforderlich.

2. Umlaufvermögen

2.1. Die Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und Handelswaren sind zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips (niedrigerer Marktpreis am Abschlussstichtag) angesetzt. Die Bestände an Banknotenpapier wurden im Rahmen einer permanenten körperlichen Inventur (Einlagerungsinventur) überprüft, die Bestände der Kinogramme und sonstigen Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und Handelswaren im Rahmen einer körperlichen Stichtagsinventur.

2.2. Bei der Ermittlung des Bilanzansatzes der fertigen und unfertigen Erzeugnisse sowie der noch nicht abrechenbaren Leistungen wurde das strenge Niederstwertprinzip berücksichtigt. Die Bestände aus der Banknotenproduktion wurden im Rahmen einer permanenten körperlichen Inventur (Einlagerungsinventur), die Bestände an sonstigen Halb- und Fertigerzeugnissen anhand der körperlichen Stichtagsinventur überprüft. Die Bewertung erfolgt zu Einzelkosten und unter Einbezug angemessener Materialgemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten.

2.3. Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren aus Lieferungen und Leistungen.

2.4. Sämtliche Forderungen weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf. Wechselmäßige Verbriefungen liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

2.5. Von den Guthaben bei Kreditinstituten bestehen TEURO 10 (2016: TEURO 10) gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank (gegenüber verbundenen Unternehmen).

2.6. In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen sind keine wesentlichen Erträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

3. Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt TEURO 10.000 und ist zu 100 % im Eigentum der Oesterreichischen Nationalbank, Wien.

Der Bilanzgewinn des Vorjahres 2016 wurde aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung vom 14.06.2017, im Jahr 2017 zur Gänze in die Gewinnrücklage eingestellt.

4. Rückstellungen

Die Abfertigungsrückstellung wurde unter Berücksichtigung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend des derzeit geltenden Pensionseintrittsalters der einzelnen Dienstnehmer errechnet. Der Rechnungszinssatz beträgt 2,73% und die Valorisierung der Gehälter wurde mit 2,2% vorgenommen. Das ergibt einen Abzinsungsfaktor von 0,53% (2016: 1,02%).

Die Rückstellungen wurden entsprechend § 211 Abs. 1 UGB unter Beachtung des Vorsichtsprinzips ermittelt. Die sonstigen Rückstellungen beinhalten folgende wesentliche Beträge:

	2017	2016
Sonstige	TEURO 869	TEURO 959
Personalansprüche	TEURO 1.058	TEURO 1.453
Rechtsansprüche und Prozesskosten	TEURO 657	TEURO 465
drohende Verluste aus Syrienaufträgen	TEURO 3.733	TEURO 3.763
drohende Strafzahlungen	TEURO 3.350	TEURO 3.350

5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Die Verbindlichkeiten weisen eine Restlaufzeit von unter einem Jahr auf. Dingliche Sicherheiten waren nicht bestellt. In den sonstigen Verbindlichkeiten sind keine wesentlichen Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren aus Anzahlungen auf Bestellungen in Höhe von TEURO 4.996 (2016: TEURO 4.926) und aus Dienstleistungsverrechnungen von TEURO 1.221 (2016: TEURO 1.787).

6. Währungsumrechnung

Forderungen in fremder Währung werden mit dem Devisengeldkurs zum 31.12.2017 bzw. mit dem niedrigeren Anschaffungskurs bewertet. Verbindlichkeiten in fremder Währung werden mit dem Devisenbriefkurs zum 31.12.2017 bzw. mit dem höheren Anschaffungskurs bewertet.

7. Sonstige betriebliche Erträge

Im Geschäftsjahr 2017 kam es zu einer Umgliederung iHv TEUR 30 (2016: TEURO 1.331) von übrige betriebliche Erträge zu Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

8. Personalaufwand

Von den Aufwendungen für Abfertigungen und für Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen entfallen TEURO 143 (2016: TEURO 398) auf Abfertigungen und TEURO 75 (2016: TEURO 73) auf Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen. Gemäß § 223 Abs. 4 UGB wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung der zusätzliche Posten „Aufwendungen aus Personalgestaltung“ (für OeNB-Dienstnehmer) im Personalaufwand aufgenommen.

Aufwendungen für Pensionen bestehen zur Gänze aus beitragsorientierten Pensionskassenbeiträgen.

9. Aufwendungen für die Abschlussprüfer

Von den Aufwendungen für Steuerberatung und Prüfungsaufwand entfallen TEURO 20 (2016: TEURO 20) auf die Jahresabschlussprüfung und TEUR 8 auf sonstige Leistungen.

10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

10.1. Der Ertrag aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern iHv TEURO 1.123 wurde gesondert ausgewiesen. Das Wahlrecht der Übergangsregelung über die Zuführung der latenten Steuern über 5 Jahre verteilt, wurde in Anspruch genommen. Das zweite Fünftel wurde im Geschäftsjahr 2017 aktiviert.

10.2. Der gemäß § 198 Abs 10 UGB aktivierbare Betrag (aktive Steuerlatenz) beträgt zum Bilanzstichtag 2017 rd. TEURO 4.400 (2016: TEURO 4.066). Dabei wurde mit einem Steuersatz von 25% gerechnet. Die latenten Steuern bestehen in folgenden Bilanzpositionen: Sachanlagen und Finanzanlagen sowie Abfertigungsrückstellungen.

11. Haftungsverhältnisse und Eventualverbindlichkeiten

Zum Bilanzstichtag bestehen keine Haftungsverhältnisse.

12. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn der freien Gewinnrücklage zuzuführen.

C. SONSTIGE ANGABEN

1. Die Gesellschaft beschäftigte neben den Geschäftsführern 2017 durchschnittlich 50 (2016: 47) Arbeiter, 98 (2016: 98) Angestellte, somit insgesamt 148 (2016: 145) Dienstnehmer. Darüber hinaus wurden die Leistungen durch von der OeNB geleastem Personal erbracht.

2. Der Geschäftsführung gehörten bzw. gehören folgende Mitglieder an:
Ing. Mag. Peter Strausky
DI Norbert Feist

3. Angaben zum Mutterunternehmen:
Oesterreichische Nationalbank, Wien

Die Angaben gemäß § 239 Abs 1 Zi 3 und 4 UGB entfallen gemäß § 242 Abs 4 UGB.

An die Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder wurden weder Vorschüsse noch Kredite gewährt.

4. Dem Aufsichtsrat gehörten bzw. gehören folgende Mitglieder an:

Mag. Dr. Kurt Pribil (Aufsichtsratsvorsitzender)

Mag. Dr. Peter Mooslechner (Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden)

Mag. Dr. Emilie Janeba-Hirtl

Dr. Stefan Augustin

Die Bezüge des Aufsichtsrats haben im Geschäftsjahr TEURO 16 (2016: TEURO 14) betragen.

Vom Betriebsrat der Oesterreichischen Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH wurden
folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt:

Martin Zirkelbach

Ing. Thomas Laurent

bis 31.07.2017

Alexander Salzer

ab 01.08.2017

Wien, am 22. Februar 2018

.....
Ing. Mag. Peter Strausky
Geschäftsführung

.....
DI Norbert Feist
Geschäftsführung

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2017

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					kummulierte Abschreibungen						
	Stand am 1.1.2017	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand am 31.12.2017	01.01.2017	Abschreibung Geschäftsjahr	Zu- schreibungen	Abgänge	31.12.2017	Buchwert am 31.12.2017	Buchwert am 31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Software und Patente	1.896.897,97	2.500,00	0,00	175.142,82	1.724.255,15	1.527.430,95	79.471,18	0,00	175.142,82	1.431.759,31	292.495,84	369.467,02
	1.896.897,97	2.500,00	0,00	175.142,82	1.724.255,15	1.527.430,95	79.471,18	0,00	175.142,82	1.431.759,31	292.495,84	369.467,02
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten	27.601.161,52	0,00	0,00	0,00	27.601.161,52	17.937.564,76	1.457.556,65	0,00	0,00	19.395.121,41	8.206.040,11	9.663.596,76
2. technische Anlagen und Maschinen	56.255.687,86	2.418.209,14	1.144.015,09	617.131,30	59.200.780,79	47.032.040,24	2.095.769,39	0,00	614.822,70	48.512.986,93	10.687.793,86	9.223.647,62
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.332.983,23	98.941,09	0,00	229.548,21	2.202.376,11	1.882.513,03	139.376,47	0,00	229.548,21	1.792.341,29	410.034,82	450.470,20
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	1.144.015,09	1.070.100,00	-1.144.015,09	0,00	1.070.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.070.100,00	1.144.015,09
5. geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	64.535,28	0,00	64.535,28	0,00	0,00	64.535,28	0,00	64.535,28	0,00	0,00	0,00
	87.333.847,70	3.651.785,51	0,00	911.214,79	90.074.418,42	66.852.118,03	3.757.237,79	0,00	908.906,19	69.700.449,63	20.373.968,79	20.481.729,67
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	17.500,00	0,00	0,00	0,00	17.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.500,00	17.500,00
2. Beteiligungen	0,00	349.200,00	0,00	0,00	349.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	349.200,00	0,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	55.047.350,00	24.973.748,48	0,00	0,00	80.021.098,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80.021.098,48	55.047.350,00
	55.064.850,00	25.322.948,48	0,00	0,00	80.387.798,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80.387.798,48	55.064.850,00
	144.295.595,67	28.977.233,99	0,00	1.086.357,61	172.186.472,05	68.379.548,98	3.836.708,97	0,00	1.084.049,01	71.132.208,94	101.054.263,11	75.916.046,69

Oesterreichische Banknoten-
und Sicherheitsdruck GmbH

LAGEBERICHT zu Jahresabschluss 2017

Gemäß § 243 UGB

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die OeBS wird entsprechend des Beschlusses in 2012 des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) als eine „In House“-Druckerei geführt.

Demzufolge wickelt die OeBS als Kernbereich ihrer Geschäftstätigkeit Aufträge der OeNB und anderer kooperierender Nationalbanken im EURO-System ab.

Die Geschäftsentwicklung 2017 und die der folgenden Jahre ist im Wesentlichen von Aufträgen aus dem EURO-System und den Geschäften mit den Kooperationspartnern geprägt.

Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Die OeBS erfüllte in 2017 vor allem die Banknotendruckaufträge der OeNB und kooperierender Nationalbanken im EURO-System sowie in einem Ausmaß bis maximal 20% des Nettoumsatzes auch für andere Kooperationspartner. Überdies wurden auch Aufträge im Bereich Sicherheitsdruck und Vorstufenleistungen abgewickelt und ein Auftrag für Business Contingency Cases im Banknoten- und Sicherheitsdruck erfüllt, in dessen Rahmen die OeBS sich für den Druck von Banknoten und Sicherheitspapieren in vereinbarten Ausfallsszenarien des Vertragspartners vorbereitet.

Weiters erfüllt OeBS Serviceverträge für die Europäische Zentralbank im Auftrag der OeNB.

Die Servicedienstleistungen für Cash Processing Systems (CPS) und der Verkauf von Detektoren für das Erkennen von Sicherheitsfeatures wurden im Jahr 2017 weitergeführt.

Ein Kunde aus Japan hat auch in 2017 aus dem in 2012 abgeschlossenen Rahmenvertrag ein Banknoten-Checksystem abgenommen.

Rechtliche Angelegenheiten

Nach dem rechtskräftigen Freispruch der OeBS als Verband im Hauptverfahren vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien – Urteilsausfertigung bereitgestellt am 10.3.2015 – wurde in dem Finanzstrafverfahren gegen den Verband OeBS in 2016 verhandelt. Der für 5.9.2016 angesetzte Termin wurde nach Vorlage des Croquis der Finanzprokuratur abberaumt. Nach dem OGH-Urteil vom 6.9.2016 wurde das Strafverfahren gegen die darin angeklagten natürlichen Personen teilweise wieder an die erste Instanz verwiesen. Ein weiterer Verhandlungstermin im Finanzstrafverfahren ist in 2017 nicht erfolgt. Das zurückverwiesene Strafverfahren gegen die angeklagten natürlichen Personen wird im Februar 2018 begonnen werden.

Aus Sicht der OeBS sind die Körperschaftssteuerbescheide nicht rechtskräftig, weil die OeBS zunächst Anträge auf Verlängerung der Rechtsmittelfristen gestellt hat und sodann im Juni 2014 Rechtsmittel gegen die Bescheide eingebracht wurden und dazu seitens des Finanzamtes noch keinerlei Stellungnahme vorliegt. Ein ergänzender Schriftsatz wurde vom steuerlichen Vertreter der OeBS in 2016 bei dem BFG eingebracht. Das BFG hat im Sommer 2017 das seinerzeit die Prüfung durchführende Finanzamt um eine Stellungnahme und daran anschließend OeBS zu einer Gegenüberung aufgefordert. Darin hat OeBS einerseits zu den seinerzeitigen Wiederaufnahmen der Verfahren Stellung genommen und andererseits auch unsere materiell rechtlichen Argumente nochmals vorgebracht. Eine Verhandlung vor dem BFG fand auch 2017 nicht statt.

Die in den Vorjahren gebildeten Rückstellungen für eine allfällige Finanzstrafe bleiben unverändert bestehen.

Das Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren zur Frage der gerechtfertigten Entlassung in 2012 des Leiters Finanzwesen im Zuge der Causa wurde in 2017 mit einem Vergleich abgeschlossen.

Zwei der im Zeitraum 2008 bis 2010 erhaltenen Aufträge konnten aufgrund des weiterhin bestehenden internationalen EU-Embargos nicht ausgeführt werden, demzufolge ist die Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Vertragserfüllung eingetreten. Daher gelten nach der rechtlichen Beurteilung diese Verträge als aufgelöst bzw. aufgehoben.

Seit August 2015 konnte ein für das EURO-System akkreditierter Lieferant für Produktionsmaterial mit Sicherheitsfeatures in seinen Lieferungen die EZB-Spezifikationen nicht erfüllen. Für ein Verfahren vor einem Schiedsgericht vor dem Vienna International Arbitral Center (VIAC) für die Geltendmachung des Schadenersatzes sowie für die Abwehr der Gegenklage wurde mit entsprechenden Rückstellungen Vorsorge getroffen. Die Verhandlungstermine in Oktober 2017 wurden vom Schiedsgericht auf Ende Jänner 2018 verschoben.

Beteiligungen, Zweigniederlassungen

Die OeBS hält 50 % der Anteile an der gemeinsamen Tochtergesellschaft Print and Mint Services GmbH mit der Münze Österreich AG, in welcher die Einkaufsagenden gemeinsam abgewickelt werden.

OeBS hat in 2017 an der EUROPAFI S.A.S., der Banknotenpapierfabrik der Banque de France, Anteile in Höhe von 0,25% erworben. OeBS hat einen Sitz und Stimme in dem Steering Committee der EUROPAFI S.A.S. und Stimmrecht im Kapitalanteil in dem General Shareholders Meeting.

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Das Wirtschaftsjahr 2017 wurde mit einem EBT von rund -0,81 Mio EUR abgeschlossen.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Vorjahr in Klammer)

Die Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2017 ist durch Eigenkapital in der Höhe von 105,82 Mio EUR (Vorjahr: 105,56 Mio EUR) gekennzeichnet, womit das Anlagevermögen von 101,05 Mio EUR (Vorjahr: 75,92 Mio EUR) zur Gänze durch Eigenkapital gedeckt ist.

	2017	2016
Umsatzerlöse	31,57 Mio €	26,90 Mio €
EBT	-0,81 Mio €	4,10 Mio €

Finanzielle Leistungsindikatoren

	2017	2016
Eigenkapitalquote		
Eigenkapital (EK) / Bilanzsumme (BS) x 100	84,42%	83,04%
Anlagendeckung		
EK / Anlagevermögen (AV) x 100	104,72%	139,04%
Anlagenzugang		
Zugänge gem. Anlagespiegel / AV x 100	28,67%	3,86%
Lagerintensität		
Vorräte / BS x 100	6,71%	7,79%
Umsatzrendite (vor Steuer)		
EBT / Umsatzerlöse x 100	-2,57%	15,25%
Netto-Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	2,32 Mio €	0,98 Mio €
Netto-Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	-28,96 Mio €	-2,93 Mio €
Netto-Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 Mio €	-0,30 Mio €
zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-26,64 Mio €	-2,25 Mio €

Weitere Details sind auch im Anhang zu dem Jahresabschluss ausgeführt.

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

	2017	2016
Stromverbrauch		
je kg in Produktion eingesetztes Banknotenpapier	10,1 kWh/kg	8,6 kWh/kg
Fernwärmeverbrauch		
je kg in Produktion eingesetztes Banknotenpapier	4,5 kWh/kg	3,7 kWh/kg
Wasserverbrauch		
Brauchwasser	814 m ³	1.596 m ³
Trinkwasser	4.805 m ³	4.016 m ³
CO2 Emission		
je Mitarbeiter (Änderung Emissionskoeffizient und Aktualisierung von GEMIS Österreich von 4.5 auf 4.9)	4.013 kg CO2/Mitarbeiter	4.281 kg CO2/Mitarbeiter
Reisekilometer		
Flugdienstreisen	343.824 km	362.823 km
PKW Dienstreisen	43.325 km	38.032 km
Ausbildung		
Ausbildungstage	81 Tage	65 Tage
Ausbildungstage/Mitarbeiter	0,47 Tage	0,38 Tage
Fluktuationsquote		
Abgänge/durchschnittlicher Personalstand	6,00%	4,67%

Bericht über die voraussichtliche Entwicklung sowie über die Chancen und Risiken des Unternehmens

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Die bestehende Kooperation mit der Banque de France (BdF) im Bereich der Banknotenherstellung wurde mit der Beteiligung der OeBS an der Banknotenpapierfabrik EUROPAFI S.A.S. der BdF - dazu siehe auch oben Bericht Beteiligungen - konkret weiter ausgebaut. Damit wird auch die Akquisition von Subvergaben von BdF an OeBS wesentlich unterstützt.

Zu der bereits bestehenden Kooperation mit der Banque de France wurde in 2017 von OeNB unter Einbeziehung der Inhouse-Banknotendruckerei OeBS eine Verwaltungskooperation mit National Bank of Belgium (NBB) und Banco de Portugal (BdP) unter Einbeziehung deren Inhouse-Banknotendruckerei abgeschlossen. Nach diesem Vertrag werden ab 2020 die von NBB in das EURO-System einzuliefernden EURO-Banknoten jeweils zur Hälfte von den mit dieser Verwaltungskooperation umfassten Inhouse-Banknotendruckereien herzustellen sein.

Der Auftragsstand (ohne Leistungsverrechnungen an die OeNB) per 31.1.2018 beträgt rund 24,00 Mio EUR, das sind rund 87,84% der geplanten Nettoerlöse (ohne Verrechnungen an die OeNB) für 2018. Die laufenden Gespräche mit den Kooperationspartnern bekräftigen die Einschätzungen der weiteren Planumsätze. Überdies gibt es noch Gespräche mit neuen Kooperationspartnern innerhalb des EURO-Systems, welche die geplanten Umsätze weiter stützen.

Die Serviceverträge der Europäischen Zentralbank mit der OeBS festigen die Stellung innerhalb des EURO-Systems und als Projektpartner im Forschungs- und Entwicklungsbereich.

In der Planung für 2018 wird bei Erlösen (Umsatzerlöse, Nebenerlöse und Sonstige betriebliche Erträge) von in Summe 37,41 Mio EUR ein EBT von rund -3,76 Mio EUR erwartet. Für die weiteren Jahre wird der Geschäftsverlauf mit einer Kapazität von rund 600 Mio Banknoten p.a. und weiterhin positiven Ergebnissen prognostiziert. Die Planung für 2019 weist ein EBT von – 3,1 MioEUR aus. Für die Folgejahre 2020 bis 2022 gibt die mittelfristige Planung den Ausblick, dass mit den von EZB geplanten höheren Gesamtallokationsmengen und mit der höheren Auftragslage aus der Inhouse-Kooperation OeNB-NBB-BdP wieder positive EBTs und positive operative Cash Flows erwirtschaftet werden können.

Weitere größere Ersatzinvestitionen und Retrofit-Maßnahmen sind in den folgenden Jahren geplant und werden nach der derzeit vorliegenden mittelfristigen Planungsrechnung aus dem Cash Flow abgedeckt werden können.

Die Strategie die OeBS als Inhouse Druckerei zu führen hat sich bewährt und ist auch in Zukunft weiter zu verfolgen.

Wesentliche Chancen

Eine wesentliche Chance neben dem Auftragserhalt seitens der OeNB über den Druck von EURO-Banknoten sind Aufträge aus Kooperationen innerhalb des EURO-Systems innerhalb der Inhouse-Gruppe – siehe auch oben: Bericht über Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens.

Mit Nationalbanken und Kooperationspartnern außerhalb der Inhouse-Gruppe können sowohl im Sicherheitsdruck als auch im Technischen Geschäft Aufträge bis zu einem Ausmaß von 20 % des Umsatzes abgeschlossen werden.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Die Gesamtallokationsmengen der EZB sind in den Jahren 2017 bis 2019 deutlich geringer als in den Vorjahren und sind ab 2020 wieder deutlich auf höherem Niveau von EZB prognostiziert. Geringere Auftragseingänge von Banknoten von Kooperationspartnern innerhalb und außerhalb der Inhouse-Gruppe sind daher ein Risikofaktor, welche auch zu Unterauslastungen führen können.

Beim Verkauf von Technischen Produkten und Dienstleistungen besteht das Risiko, dass ein oder mehrere Kunden zur Gänze ausfallen oder die Auftragseingänge niedriger ausfallen. Die Produktvielfalt ist insbesondere beim Verkauf von Detektoren auf die Sicherheitsmerkmale der aktuellen Euroserien eingeschränkt. Ebenso ist der Markt für den Verkauf von Detektoren durch die Verwendungsmöglichkeiten auf Kunden innerhalb des Euroraumes beschränkt. Überdies wird der Markt durch die vom Eigentümer vorgegebene Länderliste eingeschränkt, das sind jene Länder, in welche die OeBS Produkte und Dienstleistungen verkaufen darf.

Am Beschaffungsmarkt für die für die Banknotenherstellung spezifischen Materialien (Papier, Farbe und Folie) sowie für Produktionsmaschinen bestehen deutlich marktbeherrschende Stellungen von wenigen Lieferanten in oligopolistischen Marktstrukturen. Durch die oligopolistischen Lieferantenstrukturen besteht ein Abhängigkeitsrisiko betreffend Qualität, Termintreue und Einkaufspreisen.

Weitere Risiken, für welche nach bestmöglicher Einschätzung mit Rückstellungen Vorsorge getroffen wurde, ergeben sich noch aus den Gerichtsverfahren, hierzu wird auf den Punkt „Rechtliche Angelegenheiten“ im Lagebericht verwiesen.

Risikomanagement

Die interne Revision führt ihre Aufträge gemäß der Evaluierung anhand der Risikolandkarte oder auf ad hoc Beauftragung durch die Geschäftsführung durch. Des Weiteren werden die relevanten Prozesse im Rahmen der ISO 9001 Auditierung bewertet und auf Wirksamkeit kontrolliert. Ein durchgängiges 4-Augenprinzip sowie definierte Wertgrenzen und entsprechende Kontrollmaßnahmen im Freigabe- und Beschaffungsprozess sind implementiert.

Den mit der Geschäftstätigkeit Banknotendruck verbundenen Risikopotentialen des Werteverlustes infolge externer oder interner Bedrohung wird mit entsprechenden Security-Maßnahmen präventiv entgegengewirkt.

In 2015 wurde das dezentrale Risikomanagement auch mit einer entsprechenden Verfahrensanweisung und der Benennung des Risikomanagers und dessen Vertreter auch organisatorisch implementiert so wie in 2016 auch in 2017 weiter fortgeführt. Damit wurden die Identifikation und das Managen der Risiken mit der Einleitung von entsprechenden präventiven Gegensteuerungsmaßnahmen weiter verbessert. Seither erfolgt laufend ein Review der Risiken und der ergriffenen Maßnahmen, um auch im Risikomanagement laufend weitere Aktualisierungen und Optimierungen zu erwirken.

Ausreichende Vorbeugung in Bezug auf Ausfalls-, Liquiditäts- und Cash-Flow-Risiken erfolgt durch laufende Auftragsverfolgung und -überwachung, durch umfangreiches Risikomanagement und sichere Veranlagung (Ratingvorgaben, Veranlagungsrichtlinien, Risikobudget). Die Risiken werden in Risikomatrizen erfasst und evaluiert.

Durch die Vereinbarung von Anzahlungen für Aufträge, für die Papier von der OeBS beschafft wird, sowie aufgrund der derzeit gegebenen Kundenstruktur ist auch das Ausfallsrisiko von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen als gering zu beurteilen. Aufgrund der Großteils Vorfinanzierung von Aufträgen durch Anzahlungen ist das Liquiditätsrisiko sehr gering.

Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Ein wesentliches Ziel des Internen Kontrollsystems (IKS) der OeBS ist die Sicherstellung einer vollständigen und richtigen Finanzberichterstattung unter Einhaltung der damit in Zusammenhang stehenden Gesetze und Vorschriften.

Für die Geschäftsführung besteht die in 2017 seitens des Eigentümers überarbeitete Geschäftsordnung. Darin sind die aufsichtsratspflichtigen Geschäfte geregelt. Sonstige Vorgaben sind in Stellenbeschreibungen, internen Richtlinien und Verfahrensanweisungen festgelegt. Die aktive Vermittlung von Grundwerten erfolgt über den Verhaltenskodex, der eine zusammenfassende und verbindliche Leitlinie für alle in der OeBS beschäftigten Personen darstellt. Es ist eine Interne Revision in der OeBS eingerichtet und ein Compliance Officer beauftragt.

Um eine korrekte Finanzberichterstattung zu sichern, werden erhaltene oder weitergegebene Buchhaltungsdaten von den verantwortlichen Personen auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Bei allen rechnungslegungsrelevanten Prozessen wird durchgängig das Vier-Augen Prinzip sowie das Prinzip der Funktionentrennung angewandt. Entsprechend geschulte Mitarbeiter, die Verwendung spezifi-

scher Software sowie klare gesetzliche und firmeninterne Vorgaben bilden die Basis für einen ordnungsgemäßen, einheitlichen und kontinuierlichen Rechnungslegungsprozess.

Kontrollmaßnahmen werden von den beauftragten Personen zeitnah und prozessbegleitend durchgeführt und stellen sicher, dass Geschäftsfälle in Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess bilanziell stets richtig erfasst, aufbereitet und in die Rechnungslegung übernommen werden. Entsprechende IT-Einrichtungen schützen vor unbefugten Zugriffen. Zeichnungsberechtigungen sind im Bestellanforderungssystem hinterlegt.

An das Teilnehmendenmanagement der Muttergesellschaft werden monatlich Berichte über die wirtschaftliche Entwicklung gelegt. Der Aufsichtsrat hat in 2017 vier Mal getagt. Ein Compliance Officer ist in der OeBS installiert.

Die laufende Überwachung obliegt der Geschäftsführung sowie den jeweiligen Führungskräften. Zudem wird das IKS von der internen Revision überwacht. Ergebnisse aller Überwachungstätigkeiten werden an die Geschäftsführung und an den Aufsichtsrat berichtet.

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex (BPCGK) Bericht der OeBS für das Geschäftsjahr 2017 wurde von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung erstellt. Dieser Bericht wird extern überprüft und auf der Internetseite der OeBS www.oeps.at veröffentlicht.

Bericht über Forschung und Entwicklung

In 2017 wurden, von einem 2014 für die Detektion eines im EURO enthaltenen Level 3 Feature entwickelten Detektors, weitere Mengen Detektoren verkauft und es gab Gespräche mit weiteren Kunden in der EURO-Zone. Für einen Kunden in Deutschland wurden solche Detektoren in 2017 geliefert und auch in 2018 werden diesem Kunden noch weitere Detektoren auszuliefern sein.

Für ein weiteres Level 3 Feature wurden Detektoren und Qualitätssicherungsgeräte entwickelt, die mit EZB-Beschluss in zukünftigen EURO Denominationen zur Anwendung kommen. 2017 wurden dazu mehrere Detektoren und Qualitätssicherungstools für die Pilotproduktionen der ES 2 EUR100 und ES 2 EUR 200 der EZB zur Verwendung für das EURO-System ausgeliefert. Weitere Qualitätssicherungstools werden in 2018 zur Verwendung für die Large Scale-Produktion der ES 2 EUR100 und ES 2 EUR 200 an die EZB ausgeliefert. Die Entwicklungsarbeiten für die Detektoren für den Cashcycle wurden in 2017 weiter fortgeführt und in Teststellungen wurden diese weiter evaluiert.

Im Rahmen der Schwerpunkte der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit der Gesellschaft wurde an EZB-Projekten weitergearbeitet sowie mehrere Projekte gestartet. Einige Projekte laufen auch 2018 weiter. Dabei handelt es sich um die Erarbeitung und Entwicklung neuer Sicherheitsfeatures sowie die Sicherstellung der industriellen Anwendbarkeit. Dieser Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkt in der Zusammenarbeit mit der EZB wird auch 2018 beibehalten. Die OeBS stellt auch zukünftig einen wichtigen F&E-Partner im Rahmen der neuen EZB-F&E-Strategie dar.

In 2017 wurde für ein Nicht-EURO-Land ein Auftrag zur Entwicklung und zum Bau mehrerer Level 3 Detektoren akquiriert.

Das Projekt „PVD-Verchromung“ für die industrielle Anwendung des Physical Vapour Deposition (PVD)-Verfahrens für die Tiefdruckplattenbeschichtung wurde 2017 weitergeführt. Schwerpunkt dabei war die Entwicklung neuer Zusammensetzungen der Beschichtungsschichten um die Standzeiten der Tiefdruckplatten zu erhöhen. Hierzu wurden auch gemeinsame Überlegungen mit der TU-Wien angestellt, wobei es dabei vor allem um Simulationsprozesse und Verwendung alternativer Materialien ging. Es ist geplant diese Zusammenarbeit in 2018 weiter zu vertiefen.

Im Bereich der DLE-Entwicklung wurde 2017 an Programmen gearbeitet, welche die Lasergravuren von Druckplatten weiter optimieren. Hierzu wurde ein Patent angemeldet.

Die in 2016 vorgestellte Musternote dient als Plattform für die mögliche Implementierung vieler Banknotenfeature und zeigt welche Anwendungsmöglichkeiten mit der von der OeBS entwickelten Technologie realisierbar sind. 2017 wurde mit kommerziellen Partnern an dieser Musternote weitergearbeitet.

Bericht über den Bestand sowie den Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile

Es sind keine eigenen Anteile vorhanden und es wurden auch keine eigenen Anteile erworben oder veräußert.

Angaben zu Kapital-, Anteil-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Vereinbarungen

Die Anteile an der Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH (OeBS) werden zu 100% von der Oesterreichische Nationalbank AG (OeNB) gehalten.

Es ist ein Aufsichtsrat für die OeBS eingerichtet.

Wien, am 22. Februar 2018

.....
Ing. Mag. Peter Strausky

.....
Dipl.Ing. Norbert Feist



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 zu verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsbüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 456 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäschrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Aderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.